

H- 1474 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6248-Pr.2/1972

Wien, 24. August 1972

653 / A.B.Zu 658/J.
Präs. am 28. Aug. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 8. Juli 1972, Nr. 658/J, betreffend Kleines Walsertal - Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Wortlaut des Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geht aus der angeschlossenen Abschrift des zu unterzeichnenden Abkommens hervor. Der Ministerrat hat diesem Abkommen in seiner Sitzung am 6. Juni 1972 bereits zugestimmt, die Unterzeichnung soll in Kürze in Wien stattfinden. Durch das Abkommen wird jede Doppelbesteuerung von Umsätzen in den österreichischen Zollausschlußgebieten durch österreichische und deutsche Umsatzsteuer ausgeschlossen.

Zu 2.:

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges ist in dem Abkommen genau geregelt; zusätzlicher Absprachen bedarf es daher nicht. Die einzige Erschwernis für die von der Regelung betroffenen Unternehmer besteht darin, daß sie den Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens jeweils bei dem für ihre Besteuerung nach dem Umsatz zuständigen Finanzamt des anderen Vertragsstaates geltend machen müssen.

Zu 3.:

Bei fristgerechter Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen wird sich kaum eine Verzögerung in der Gutschrift der Vorsteuerbeträge ergeben. In einen zeitlichen Zusammenhang zu der Einzahlung der Umsatzsteuer können die Vorsteuern allerdings nicht gebracht werden,

./.

- 2 -

weil die Steuern regelmäßig bei dem für die Besteuerung zuständigen inländischen Finanzamt zu entrichten sind, während die Vorsteuern auf Grund dieses Abkommens durch das zuständige Finanzamt des Vertragsstaates vergütet werden. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß der Vorsteuerabzug von den Unternehmern der Gemeinden Jungholz und Mittelberg auf der Basis des geltenden deutschen Umsatzsteuerrechtes bereits jetzt - teilweise auf Grund deutscher Billigkeitsregelungen - beansprucht werden, ohne daß es im Zusammenhang damit zu besonderen Schwierigkeiten gekommen wäre. Das Abkommen erhebt diese Technik der Entlastung beiderseitig zur Regel und verbessert sie.

